FESTSETZUNG

Für das Anpflanzen von Baumen und Sträuchern sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB folgende Arten zulässig:

Stäucher

Salix caprea	-	Salweide
Salix cinerea	-	Aschweide
Salix purpurea	-	Purpurweide
Sambucus nigra	-	Holunder
Rosa canina	-	Hundsrose
Amelanchier laev.	-	Felsenbirne
Cornus mas	-	Kornelkirsche
Cornus alba	-	Weißer Hartriegel
Corylus avellana	-	Haselnuß
Euonymus europ.	-	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	-	Liguster
Ilex aquifolium	-	Stechpalme
Rosa rugosa	-	Apfelrose
Symphoricarpos alb.	-	Schneebeere
Viburnum opulus	-	Schneeball

Bäume - Heister und Hochstämme

Tilia cordata	-	Winterlinde (Hochstamm)
Acer campestre	-	Feldahorn (Heister)
Alnus glutinosa	-	Schwarzerle (Heister)
Prunus padus	-	Traubenkirsche (Heister)

HINWEIS

1. Beim Anlegen der geplanten Grünflächen im Bereich des Schutzstreifens der Rohrfernleitung Würselen-Goch und bei eventuell nötigen Leitungsüberfahrungen oder Tiefbaumaßnahmen nahe dem Schutzstreifen müssen die von der FBG aufgestellten "Richtlinien für Arbeiten im Schutzstreifen" beachtet werden.
2. Bei der im Zuge der Anlage von Grünflächen im Bereich des Leitungsschutzstreifens eventuell notwendigen Veränderungen der Erdoberfläche darf die Erdüberdeckung der Rohrfernleitung von 1,00 m nicht unterschritten werden. Mindestens 1,20 m Erdüberdeckung sind anzustreben.
3. Der unbefestigte 10,00 m breite Schutzstreifen der Rohrfernleitung muß gegen das mögliche Überfahren von der zur Erschließung geplanten Verkehrsfläche her gesichert werden. Die notwendigen Maßnahmen wie Einzäunungen, Aufkippen von Erdwällen oder sonstige Hindernisse müssen im Einvernehmen mit der FBG festgestellt werden.

 (siehe gutachterliche Stellungnahme 915 li - ka 971468 vom 10.05.1993)

HINWEIS

Zum Bebauungsplan Nr. 162 wurde ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt. Der Begleitplan liegt der Begründung als Anlage bei.

HINWEIS

Im Plangebiet sind archäologische Fundstellen bekannt. Dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege ist bei geplanten Bodenbewegungen Gelegenheit zu geben, bauvorbereitende bzw. baubegleitende Beobachtungen zu machen. Beim Auftreten von archäologischen Bodenfunden und -befunden ist die wissenschaftliche Untersuchung bzw. Dokumentation im erforderlichen Umfang durchzuführen.
Um dies sicherzustellen, ist dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege (Außenstelle Nideggen, Tel.: 02425/7681) der Baubeginn rechtzeitig (4 Wochen vorher) mitzuteilen.

HINWEIS

Nach der Bodenkarte des Landes NW Blatt L 5102 ist in der gem. § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB durch eine Umgrenzung entsprechend Nr. 15.11 der Anlage zur PlanzV '90 gekennzeichneten Fläche humoses Bodenmaterial enthalten.
Wegen der Baugrundverhältnisse sind bei deren Bebauung ggfs. besondere bauliche Maßnahmen insbesondere im Gründungsbereich erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 "Zulässige Belastungen des Baugrundes" und die Bestimmungen der Bauordnung des Landes NW zu beachten.